

# HTI-ENTSPRECHUNGSERKLÄRUNG ZUM ÖSTERREICHISCHEN CORPORATE GOVERNANCE KODEX (in der Fassung vom Jänner 2010)

Die HTI High Tech Industries AG erfüllt die verbindlichen L-Regeln („Legal Requirements“) und hält sich an die C-Regeln („Comply or Explain“) des Österreichischen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom Jänner 2010 mit den nachfolgend erläuterten Ausnahmen zu einzelnen Bestimmungen:

## **Regel 31**

*Für jedes Vorstandsmitglied werden die im Geschäftsjahr gewährten fixen und variablen Vergütungen im Corporate Governance Bericht einzeln veröffentlicht. Dies gilt auch dann, wenn die Vergütungen über eine Managementgesellschaft geleistet werden.*

**Es wird auf die zusammenfassende Darstellung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in den Anhängen zu den jeweiligen Konzernabschlüssen verwiesen. Eine individuelle Offenlegung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, weshalb von einer solchen Abstand genommen wird.**

## **Regel 53**

*Die Mehrheit der von der Hauptversammlung gewählten oder von Aktionären aufgrund der Satzung entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats ist von der Gesellschaft und deren Vorstand unabhängig. Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenkonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Mitglieds zu beeinflussen. Der Aufsichtsrat legt auf der Grundlage dieser Generalklausel die Kriterien der Unabhängigkeit fest und veröffentlicht diese im Corporate Governance Bericht. Als weitere Orientierung dienen die in Anhang 1 angeführten Leitlinien für die Unabhängigkeit. Gemäß den festgelegten Kriterien hat jedes Mitglied des Aufsichtsrats in eigener Verantwortung dem Aufsichtsrat zu erklären, ob es unabhängig ist. Im Corporate Governance Bericht ist darzustellen, welche Mitglieder nach dieser Beurteilung als unabhängig anzusehen sind.*

**Die Mitglieder des Aufsichtsrats wurden von der Hauptversammlung gewählt und sind gemäß Gesetz und Satzung der Gesellschaft gegenüber verpflichtet. Wenn einzelne Aufsichtsratsmitglieder allenfalls in einem persönlichen Naheverhältnis zu einzelnen Vorstandsmitgliedern stehen, so haben diese Aufsichtsratsmitglieder ihre Unabhängigkeit gegenüber der Gesellschaft erklärt. Zur Umsetzung dieser Regel wurde – nicht wie vom Kodex empfohlen - kein expliziter Kriterienkatalog entwickelt.**